

An die
Marktgemeinde Tullnerbach
Hauptstraße 47
3013 Tullnerbach

Tullnerbach, am

Ansuchen um Nutzung eines Spielplatzes

Wir ersuchen um Benützung des Spielplatzes

.....

am 20.....

In der Zeit vonbis(max. 22.00 Uhr)

Name bzw. Art der Veranstaltung

.....

Antragsteller (Vereinsadresse bzw. Organisationsadresse)

Name, Adresse, Telefon (tagsüber), Stempel des Vereines:

.....

.....

.....

Zentralvereinsregister-Nummer (ZVR-Nr.) für Vereine

|_|_|_|_|_|_|_|_|_| (9-stellige Zahl)

Name, Adresse und telefonische Erreichbarkeit der während der Nutzung verantwortlichen Person

.....

.....

Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den Richtlinien zur Vergabe der Spielplätze einverstanden.

Richtlinien zur Vergabe der Spielplätze

Vereine und (politische) Organisationen können die Benützung der Spielplätze der Marktgemeinde Tullnerbach für Veranstaltungen beantragen. Eine Vergabe an Einzelpersonen ist nicht möglich.

Ein Recht auf Zuweisung der beantragten Benützung besteht nicht. Die Marktgemeinde Tullnerbach behält sich die Zuweisung nach Maßgabe der freien Zeiten vor. Im Falle eines dringenden Eigenbedarfes der Marktgemeinde kann die Bewilligung widerrufen werden. Eine Ablehnung bzw. der Eigenbedarf sind zu begründen.

Die Nutzung ist auf eintägige Veranstaltungen beschränkt. Eine Antragstellung ist frühestens sechs Monate vor dem Veranstaltungstag möglich. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Termin ist dem ersten Antragsteller Vorzug zu geben.

Die Spielplätze der Marktgemeinde Tullnerbach werden pro Veranstaltung gegen eine Entschädigung von EUR 50,- (inkl. 20 % Ust) zur Verfügung gestellt.

[Die Entschädigung mit der NÖ Abgabeordnung bedarf noch einer Abklärung]

Diese Entschädigung ist jedenfalls vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

Bei Stornierung tritt folgende Regelung in Kraft:

| | | |
|-------------|-------------------|--------------|
| Stornierung | bis 3 Tage vorher | – kostenlos |
| | ab 2 Tage vorher | – Kosten 50% |

Die Stornierung muss schriftlich bei der Marktgemeinde eingebracht werden.

Eine Weitergabe bzw. Subvermietung an andere Vereine und Institutionen ist untersagt.

Alle Benützer werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie bei einer Missachtung dieser Bestimmungen mit dem Entzug der Bewilligung zu rechnen haben.

Ein solcher begründeter Entzug kann seitens des Bürgermeisters ausgesprochen werden.

Die Benützungsbewilligung wird ausnahmslos nur an die im Formular angegebene Adresse geschickt.

Im Vorfeld der Abhaltung wird der Platz vom Veranstalter gemeinsam mit einem Bediensteten der Marktgemeinde besichtigt und allfällige Mängel vermerkt bzw. behoben. Für die Veranstaltung wurden seitens der Gemeinde Mülltonnen in ausreichender Anzahl bereit gestellt. Nach der Abhaltung findet abermals eine Besichtigung mit einem Bediensteten der Marktgemeinde statt, um die Sauberkeit zu kontrollieren bzw. allfällige Beschädigungen festzustellen. Der Antragsteller haftet für alle Schäden.

Aus Rücksicht auf die Anrainer müssen die Veranstaltungen jedenfalls spätestens um 22 Uhr enden, ein gewerbliches Catering ist nicht erlaubt. Die Ausgabe von Getränken in Gläsern oder Glasflaschen an die Besucher der Veranstaltung ist nicht gestattet, ein Mehrwegbecher mit Pfandsystem ist im Sinne der Müllvermeidung wünschenswert.